

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 3.20

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 8, RPA

TOP: Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:
Übersicht aller Ermächtigungsübertragungen ins
Haushaltsjahr 2019

vorangegangene Drucksachen:

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2019 wird
genehmigt:

Gustav-Heinemann-Schule

diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets

130.720 €

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Be- schlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Die Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelten für ein Haushaltsjahr (Grundsatz der zeitlichen Bindung). Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich als erspart gelten.

Für eine wirtschaftliche und kontinuierliche Haushaltsführung ist es in bestimmten Fällen erforderlich, abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung, nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsplanes ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Eine erneute Veranschlagung entfällt somit. Die Zurverfügungstellung der Mittel im nächsten Jahr geschieht in Form einer Ermächtigungsübertragung (§ 21 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-). Durch die Übertragbarkeit wird eine stetige und bedarfsorientierte Mittelbewirtschaftung ermöglicht.

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen oder Auszahlungen eines Budgets mittels Haushaltsvermerk übertragen werden. Durch die Übertragung stehen die Mittel, neben dem geplanten Haushaltsansatz, im neuen Jahr zusätzlich zur Verfügung.

Für die Übertragbarkeit der Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf es keines Haushaltsvermerkes; sie ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 1 GemHVO. Danach bleiben diese Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

In den Fällen, in denen durch Bewirtschaftung der Ermächtigungen bereits rechtliche Verpflichtungen bestehen, z. B. Aufträge wurden erteilt, ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen zuständig. Sofern noch keine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, richtet sich die Zuständigkeit nach der Hauptsatzung der Stadt Rastatt.

Die Zuständigkeit des Gremiums ist bei nachfolgender Ermächtigung gegeben, die ins Haushaltsjahr 2019 übertragen werden soll:

Ergebnishaushalt

Gustav-Heinemann-Schule

diverse Sachkonten des Schulleiterbudgets

130.720 €

Nach der Verwaltungsvorschrift der Stadt Rastatt über die Beantragung, Zuweisung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der allgemeinbildenden Schulen erhalten die Schulen einen bestimmten Prozentsatz des Sachkostenbeitrages der jeweiligen Schulart.

Für die im Rahmen dieses Budgets nicht verausgabten Finanzmittel ist durch die im Haushaltsplan festgelegten „Budgetierungs-/Deckungs- und Übertragbarkeitsvorschriften“ geregelt, dass nicht verbrauchte Gelder für übertragbar erklärt sind.

Eine Gesamtübersicht aller Ermächtigungsübertragungen (durch Gremium bzw. Verwaltung) ist als Anlage beigefügt.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter